



Merkblatt Masern

Masern sind eine hoch ansteckende Krankheit und immer noch fast weltweit verbreitet. Nur der Mensch kann sich anstecken. Die Viren werden durch das Einatmen von Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten und Niesen von Erkrankten entstehen, übertragen. Die Zeit zwischen Aufnahme der Krankheitserreger und dem Auftreten erster Krankheitszeichen (Inkubationszeit) beträgt bis zu 18 Tagen, im Durchschnitt 8 - 14 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Masernkranke sind bereits 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages ansteckend und bleiben dies bis 4 Tage nach Beginn des Ausschlags.

Krankheitsbild:

Eine Infektion mit Masern erfolgt in 2 Phasen:

1. Sie beginnt meist mit Fieber, Schnupfen, Husten, Bindehautentzündung und manchmal kalkspritzartigen Flecken an der Mundschleimhaut, sogenannten Koplik-Flecken. In dieser Phase ist die Erkrankung bereits hochansteckend!
2. Am 3. - 7. Tag nach den obengenannten Beschwerden entsteht ein Hautausschlag. Dieser beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und bleibt 4 – 7 Tage bestehen.

Folgeerkrankungen:

In 10 – 20% der Erkrankungsfälle kann es zu Folgeerkrankungen kommen. Diese reichen von Mittelohrentzündungen über Lungenentzündung bis hin zu einer Gehirnentzündung, welche zu dauerhaften Behinderungen oder zum Tod führen kann. Jahre nach einer Masernerkrankung kann eine späte Gehirnentzündung auftreten, die immer zum Tode führt.

Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Folgeerkrankungen steigt mit dem Alter an.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:

Der einzig sichere Schutz vor Erkrankung ist die eigene Immunität, entweder durch eine frühere Erkrankung oder durch Schutzimpfung:

- Impfung im Kleinkindalter als **Masern-Mumps-Röteln-Windpocken-Impfung**.

Erste Impfung 11. - 14. Lebensmonat, zweite Impfung 15. - 23. Lebensmonat

- Bei allen unvollständig oder nicht geimpften Personen kann die Impfung in jedem Lebensalter ab 9 Monaten durchgeführt werden.
- Die Impfung bereits immuner Personen ist genauso verträglich.
- Die Impfung wird für alle nicht immune Personengruppen, die im Gesundheitswesen oder in Gemeinschaftseinrichtungen arbeiten, als arbeitsmedizinische Vorsorgeleistung empfohlen.

Was ist, wenn ich Kontakt zu einem Masernerkrankten hatte?

- Empfohlen wird eine **Impfung** für bisher nicht geimpfte oder nur einmal geimpfte Personen zum frühest möglichen Zeitpunkt nach Kontakt.
- Falls Sie sicher **Masern** durchgemacht haben oder eine **zweimalige Masernimpfung** nachweisen können, besteht keine Gefahr für Sie zu erkranken oder ihre Mitmenschen anzustecken.
- Wenn Sie weder eine Masernerkrankung durchgemacht haben noch gegen Masern geimpft wurden, sind Sie ungeschützt und könnten bis einschließlich des 18. Tages nach letztem Kontakt an Masern erkranken und müssen bis dahin folgende Personengruppen meiden:
 - **Schwangere**
 - **Säuglinge** und
 - **Personen mit einem geschwächten Immunsystem (HIV Patienten, Krebspatienten, Organtransplantierte etc.).**

Dies führt zu Tätigkeitseinschränkungen, z. B. für Mitarbeitende im Gesundheitswesen und in Gemeinschaftseinrichtungen.

Nichtimmune Kontaktpersonen sollen sich für die Dauer der Inkubationszeit auch von Menschenansammlungen, z. B. Familienfeiern und Veranstaltungen fernhalten. Eine Einreise in masernfreie Gebiete, z.B. die USA, ist ohne Impfnachweis nicht möglich. Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des Auswärtigen Amtes.

Was empfehlen die Gesundheitsbehörden:

Auch unabhängig von gehäuftem Auftreten von Masernerkrankungen empfiehlt das Referat für Gesundheit und Umwelt für alle Kinder die zweimalige Impfung gegen Masern. Allen nach 1970 geborenen Erwachsenen mit unklarem oder fehlenden Impfschutz (oder nur einer Impfung in der Kindheit) wird die Impfung empfohlen.

Überprüfen Sie deshalb Ihren eigenen Impfschutz und den Ihrer Familie anhand des Impfausweises und lassen Sie fehlende Impfungen umgehend nachholen. Die meisten Impfungen werden für Sie kostenlos von Ihrem Kinderarzt oder Hausarzt angeboten.

Wann dürfen Masernkranke und Kontaktpersonen Gemeinschaftseinrichtungen, wie Krippen, Kindergärten und Schulen wieder besuchen:

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder und Personal Krippen, Kindergärten und Schulen **nicht besuchen, wenn sie an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind. Eltern müssen die entsprechende Einrichtung über eine Masern-Erkrankung informieren.**

- Gemeinschaftseinrichtungen dürfen erst besucht werden, wenn der/die Erkrankte wieder gesund ist, jedoch frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist hierfür nicht erforderlich.

- Personen, die im selben Haushalt mit einer an Masern erkrankten Person leben, zum Beispiel die Geschwister, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen für die Dauer von 14 Tagen ab dem letzten Kontakt mit einem Masernkranken nicht besuchen. Gleiches gilt für alle anderen Personen (z.B. Mitschüler, Freunde, Lehrer, Erzieher oder andere Betreuungspersonen), die Kontakt zur erkrankten Person hatten, es sei denn, es besteht ein Impfschutz oder eine frühere Masern-Erkrankung wird ärztlich bestätigt.